4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang	Wiesbaden, den 1. Juni 2020	Nr. 6
Inhalt:	Runderlasse Nr. 18 Erlass über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften	274
	Nr. 19 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversiche- rung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Justizvollzugsbedienstete der Laufbahnzweige allgemeiner Vollzugsdienert, Krankenpflegedienst und Werkdienst sowie Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes.	r
	Bekanntmachungen des Oberlandesgerichtes Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	277
	Bekanntmachungen der Notarkammern und Rechtsanwaltskammern Prüfungsordnung der Notarkammer Frankfurt für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf zum/zur Notarfachangestellten	277
	Personalnachrichten	293
	Stellenausschreibungen	313

RUNDERLASSE

Nr. 18 Erlass über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften. RdErl. des HMdJ v. 23.04.2020 (1100/15 - Z/A6 - 2019/19122 - II/A) – JMBI. S. 274 -

- Gült.-Verz. Nr. 213 -

I.

Die Personalstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften werden mit Ausnahme der Personalstellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 637) jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

- für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen gemeinsam den Frauenförderplan,
- für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erstellt den Frauenförderplan.

II.

Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlichen Beschäftigten der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

- für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts erstellt den Frauenförderplan,
- für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts erstellt den Frauenförderplan.

III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nr. 19 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Justizvollzugsbedienstete der Laufbahnzweige allgemeiner Vollzugsdienst, Krankenpflegedienst und Werkdienst sowie Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes. RdErl. des HMdJ v. 29.04.2020 (2123 - IV/A 1 - 2005/6613 - Z/A 2) - JMBI. S. 275 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Sportausübung von Justizvollzugsbediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes sowie von Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes in

- 1. eingetragenen Sport- oder Turnvereinen sowie
- 2. sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaften außerhalb der Dienstzeit ist dienstlich zu fördern.

Eine sonstige Sport- oder Trainingsgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien ist ein Zusammenschluss von Personen, der

- der gemeinsamen Sportausübung außerhalb des Dienstes zwecks Erhalt oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit dient,
- 2. von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist sowie
- 3. sich zu festgelegten Zeiten regelmäßig zusammenfindet.

Bei der für die Anerkennung erforderlichen Antragstellung sind die Sportart, die Trainingszeit und die jeweilige Trainingsdauer anzugeben.

Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

Nachstehende Regelungen gelten für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes im Hinblick auf die Aufgaben dieses Dienstzweiges entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidungen nach Abschnitt II die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist.

II.

Die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit ist als dienstliche Veranstaltung mit dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 35 HBeamtVG) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen, wenn

- die Sportübungen oder Sportarten für den Dienst im Justizvollzug nach Abschnitt III als förderlich anerkannt gelten,
- 2. der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird,
- 3. der Sport als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer sonstigen Sportoder Trainingsgemeinschaft in vollzugseigenen, vereinseigenen oder anderen geeigneten Sportstätten oder -anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner

- Art nach (zum Beispiel Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird,
- 4. der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten oder anerkannten Sportlehrerin oder eines Sportlehrers oder einer Person, die eine gültige Übungsleiterlizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) besitzt. stattfindet und
- die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports durch die Bedienstete oder den Bediensteten vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist von der oder dem Bediensteten zu beantragen und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich. Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei einer Versetzung der oder des Bediensteten bedarf es einer erneuten Antragstellung.

Die Aufsichtsperson nach Satz 1 Nr. 4 kann zugleich auch Mitglied und verantwortliche Person der sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft sein.

III.

Folgende Sportübungen oder Sportarten gelten für den Dienst im Justizvollzug als förderlich:

Funktionelles Training, Ausdauertraining, Krafttraining, Koordinationstraining, Schnelligkeitstraining, Beweglichkeitstraining, Selbstverteidigung, Schwimmen, Wirbelsäulengymnastik, Ball- und Rückschlagsportarten, Sportschießen, Hundesport für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer.

IV.

Die Teilnahme an Wettkämpfen dient nicht dem dienstlichen Interesse und ist nicht als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBeamtVG anzusehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme am vorbereitenden Training für Wettkämpfe und für die Sportausübung zum Erzielen von Spitzenleistungen.

Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme und Vorbereitung an einer sportlichen Veranstaltung, die ausschließlich für Justiz- oder Justizvollzugsbedienstete ausgeschrieben wird (zum Beispiel Deutsche Meisterschaften der Justiz, Hessische Meisterschaften der Justizvollzugsbediensteten). Diese Veranstaltung muss von der oder dem Dienstvorgesetzten vorher ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBeamtVG anerkannt und genehmigt werden.

Der Dienstunfallschutz wird nicht nur für die sportliche Betätigung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort gewährt.

Eine Anrechnung des durch § 36 HBeamtVG privilegierten Freizeitsports nach diesem Erlass auf die Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich (kein Dienstsport). Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

٧.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass vom 10. Dezember 2019 - JMBI. 2020, S. 144 - Gült.-Verz. Nr. 245 - aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGEN DES OBERLANDESGERICHTS

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Heitmann, Mainzer Landstraße 49 in 60329 Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2020 - Az.: 3180 E – I/3 - 1939/19 - als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

BEKANNTMACHUNGEN DER NOTARKAMMERN UND RECHTSANWALTSKAMMERN

Prüfungsordnung der Notarkammer Frankfurt

für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf

zum/zur Notarfachangestellten

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2019 erlässt die Notarkammer Frankfurt als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 und § 59 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I Seite 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2522) geändert worden ist, auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwaltsund Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBI. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen zum/zur Notarfachangestellten

Inhaltsübersicht:

- 1. Abschnitt: Geltungsbereich
- § 1 Geltungsbereich
- 2. Abschnitt: Prüfungsausschüsse
- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Verfahren
- § 5 Aufgabenspektrum

§ 6 Aufgabenerstellung

3. Abschnitt: Befangenheit und Verschwiegenheit

- § 7 Befangenheit
- § 8 Verschwiegenheit

4. Abschnitt: Bestimmung der Prüfungstermine

§ 9 Prüfungstermine

5. Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 10 Ziel und Inhalt
- § 11 Anmeldung
- § 12 Prüfungsbescheinigung

6. Abschnitt: Abschlussprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 16 Prüfungsgebühr
- § 17 Entscheidung über die Zulassung

7. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

- § 18 Prüfungsgegenstand
- § 19 Gliederung der Prüfung
- § 20 Prüfungsbereiche
- § 21 Niederschrift über den Prüfungsverlauf
- § 22 Nicht-Öffentlichkeit
- § 23 Leitung und Aufsicht
- § 24 Ausweispflicht und Belehrung
- § 25 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 26 Täuschungs- und Beeinflussungsversuch
- § 27 Rücktritt und Nichtteilnahme

8. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 28 Bewertung
- § 29 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 30 Ergänzungsprüfung
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Widerspruchsverfahren
- § 33 Nicht bestandene Prüfung

9. Abschnitt: Wiederholung der Abschlussprüfung

34 Wiederholungsprüfung

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 35 Rechtsbehelfe
- § 36 Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Inkrafttreten, Genehmigung

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der weiblichen Form entsprechend. Die Abkürzung ReNoPatAusbV steht für die Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten. Der Begriff der Notarkammer bezieht sich stets auf die Notarkammer Frankfurt. Vom Begriff "Notar" sind auch Rechtsanwälte umfasst, die zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts zum Notar bestellt sind.

1. Abschnitt:

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum Notarfachangestellten.

2. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung

- (1) Die Notarkammer errichtet für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Notarfachangestellte/ Notarfachangestellter" (Notarfachangestelltenprüfung) Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse werden in der erforderlichen Zahl berufen.
- (2) Für den Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere Notarkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
 - 1. als Beauftragter der Arbeitgeber einem Notar,
 - als Beauftragter der Arbeitnehmer einem Notarfachangestellten oder einem Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder einem Notarfachwirt
 - 3. einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.
- (2) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Z 1, 2 und 3 werden Stellvertreter mindestens in gleicher Anzahl bestellt. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können mehreren Prüfungsausschüssen angehören. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (3) Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, kann die Notarkammer für den Einzelfall einen entsprechenden Ersatzstellvertreter für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil berufen, welcher der zu vertretenden Gruppe angehören muss.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Notarkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Berufsschule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren berufen, bei Ersatzberufungen auf die Dauer der laufenden Amtszeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die T\u00e4tigkeit im Pr\u00fcfungsausschuss ist ehrenamtlich. F\u00fcr bare Auslagen und f\u00fcr Zeitvers\u00e4umnisse ist, soweit eine Entsch\u00e4digung nicht von anderer Seite gew\u00e4hrt wird, eine angemessene Entsch\u00e4digung zu zahlen, deren H\u00f6he von der Notarkammer mit Genehmigung der obersten Landesbeh\u00f6rde festgesetzt wird.

§4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Verfahren

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden in Sitzungen. Es kann auch ohne Sitzung schriftlich oder in Textform abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend oder durch stimmberechtigte Stellvertreter vertreten sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ein Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn er ein Mitglied vertritt. Ein Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe vertreten, für die er bestellt ist. Die Stellvertreter können zu informatorischen Zwecken an den Sitzungen teilnehmen. An den Beratungen über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen, die mit der Prüfungsabnahme befasst sind.
- (5) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Notarkammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (6) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Notarkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(7) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über schriftlich oder in Textform gefasste Beschlüsse sind Aktenvermerke anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. § 20 bleibt davon unberührt.

§ 5 Aufgabenspektrum

- (1) Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung. Sie beschließen über die Noten zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen kann ein Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Sofern einer oder mehrere der Beauftragten während der Abnahme der Abschlussprüfung aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden, bleiben die vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden, sofern bereits ein Drittel der zugeteilten Arbeiten bewertet wurde.

§ 6 Aufgabenerstellung

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der ReNoPatAusbV und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere fachlich qualifizierte Personen beauftragen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 die Prüfungsaufgaben. Er kann, insbesondere für die Zwischenprüfung, überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

3. Abschnitt: Befangenheit und Verschwiegenheit

§ 7 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 - 1. Verlobte.
 - 2. Ehegatten,
 - 3. eingetragene Lebenspartner.

- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister.
- 6. Kinder der Geschwister,
- 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern.
- Personen, die durch ein auf l\u00e4ngere Dauer angelegtes Pflegeverh\u00e4ltnis mit h\u00e4uslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht:
- in den Fällen der Ziffern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist:
- 3. in den Fällen der Ziffer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Notarkammer, während der Prüfung jedoch dem Prüfungsausschuss, unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Im Falle der schriftlichen Prüfung hat dies schriftlich zu erfolgen. Wird die Befangenheit nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes vom Prüfungsteilnehmer geltend gemacht, so ist der Antrag als verspätet zurückzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Ausschussmitglieds trifft die Notarkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Ausschussmitglied darf an der Beratung und Abstimmung über die Befangenheit nicht teilnehmen.
- (5) Für das infolge Befangenheit ausgeschlossene Mitglied bestellt die Notarkammer ein nicht befangenes Ersatzmitglied. Dies kann auch ein bisher stellvertretendes Mitglied sein. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Ausschussmitglieder haben über alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Prüfung gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im Verhältnis der Ausschüsse und der Ausschussmitglieder untereinander und gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Die Notarkammer kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

4. Abschnitt: Bestimmung der Prüfungstermine

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Notarkammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des Ablaufes der Berufsausbildung und des Schuljahres und setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Lehrjahres stattfinden.
- (3) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Notarkammer festgelegt und in geeigneter Weise mindestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben. Die Termine sollen den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern, den Auszubildenden und den Ausbildenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfungsbewerber sind an den Prüfungstagen von der Tätigkeit im Ausbildungsnotariat sowie vom Berufsschulunterricht freizustellen.

5. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 10 Ziel und Inhalt

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Diese erfolgt nach § 6 der ReNoPatAusbV und erstreckt sich auf die dort für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist

§ 11 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung haben die Ausbildenden schriftlich unter Verwendung der von der Notarkammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Notarkammer einzureichen.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.

§ 12 Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Leistungsschwächen, die bei der Prüfung festgestellt wurden. (2) Die Prüfungsergebnisse sollen den Auszubildenden, gegebenenfalls seinen gesetzlichen Vertretern und den Ausbildenden binnen zwei Monaten ab Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

6. Abschnitt: Abschlussprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen: (§ 43 Abs. 1 BBiG)
 - wer die Ausbildungs- oder Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungs- oder Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (mündliche Abschlussprüfung) endet,
 - wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat und
 - wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen. (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG)

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung des ausbildenden Notars und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. (§ 45 Abs. 1 BBiG)
- (2) Auszubildende können nur vorzeitig zugelassen werden, wenn ihre Leistungen in den Lernfeldern und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern in der Berufsschule im Durchschnitt mindestens die Note "gut" erreichen und keines der Lernfelder und prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer in der Berufsschule mit "mangelhaft" oder schlechter bewertet wurde.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. (§ 45 Abs. 2 BBiG)
- (4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Notarfachangestellten oder einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. (§ 43 Abs. 2 BBiG)

§ 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Der ausbildende Notar hat mit Zustimmung des Auszubildenden diesen innerhalb der festgelegten Anmeldefrist schriftlich unter Verwendung vorgeschriebener Formulare bei der Notarkammer zur Prüfung anzumelden.
- (2) Die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Notarkammer schriftlich anzumelden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 14 Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 34, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht
- (4) Die Notarkammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 43 Abs. 2 BBiG und § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG ist die Notarkammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
 - a) in den Fällen des § 13
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
 - 2. das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft,
 - 3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - 4. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers;
 - b) in den Fällen des § 14
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 3 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 14 Abs. 2 oder Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 3 BBiG,
 - 2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule.
 - 3. ein Lebenslauf (tabellarisch) des Prüfungsbewerbers.
 - c) Von der Vorlage des Lebenslaufes kann abgesehen werden, wenn der Notarkammer ein anlässlich des Beginns der Berufsausbildung oder später eingereichter Lebenslauf vorliegt.
- (6) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Notarkammer kann bei Nachweis einer konkreten Prüfungsbehinderung Nachteilsausgleich gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit dem entsprechenden Nachweis innerhalb der Anmeldefrist zur Abschlussprüfung gem. Abs. 1 zu stellen

§ 16 Prüfungsgebühr

Anmeldende nach § 15 haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Notarkammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zur Abschlussprüfung zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der zur Anmeldung geltenden Gebührenordnung der Notarkammer Frankfurt am Main.

§ 17 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Notarkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG)
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung bzw. die Aufhebung der Zulassung sind dem Prüfungswerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der Notarkammer oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und Satz 2 von dem entscheidenden Ausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

7. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 18 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die erforderlichen berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die ReNoPatAusbV ist in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die in § 8 ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die ReNoPatAusbV etwas anderes vorsieht.

§ 19 Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 20 Prüfungsbereiche

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 - 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
 - 2. Beteiligtenbetreuung,
 - 3. Rechtsanwendung im Notarbereich,
 - 4. Kosten sowie
 - 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (2) In den folgenden Prüfungsbereichen soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten:
 - 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 - Rechtsanwendung im Notarbereich; die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen (150 Minuten),
 - 3. Kosten (90 Minuten) sowie
 - 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- (3) In dem Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung soll mit dem Prüfling ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden.
 - a) Für die Prüfung in diesem Bereich wählt der Prüfungsausschuss aus den folgenden Gebieten Prüfungsthemen aus:
 - 1. Notariatsgeschäfte,
 - 2. notarielles Berufs- und Verfahrensrecht.
 - 3. Kostenrecht oder
 - 4. elektronischer Rechtsverkehr im Notariat.
 - b) Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
 - Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt ebenfalls 15 Minuten.

§ 21 Niederschrift über den Prüfungsverlauf

- (1) Über den Verlauf des mündlichen Teils sowie des schriftlichen Teils der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift zum mündlichen Teil sind insbesondere festzuhalten: Ort und Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Namen der an- und abwesenden Prüfungsteilnehmer sowie die Bewertung der Leistungen im Rahmen des fallbezogenen Fachgesprächs. In der Niederschrift ist des Weiteren Beginn und Ende der Prüfung sowie stichpunktartig deren wesentlicher Verlauf festzuhalten.
- (3) Absatz 2 gilt für den schriftlichen Teil der Prüfung entsprechend.
- (4) Die Niederschrift ist bei dem mündlichen Teil der Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben, bei dem schriftlichen Teil der Prüfung von dem Aufsichtsführenden.

§ 22 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Notarkammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Notarkammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Notarkammer andere Personen als Gäste zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht. Bei Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein, die die Prüfung abgenommen haben.

§ 23 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 24 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstößen, sowie Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Mit Abschluss der Belehrung beginnt die Prüfung.

§ 25 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
 - 1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören versucht,
 - sich in einem Zustand befindet, der die Gefährdung anderer Prüfungsteilnehmer oder die Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs befürchten lässt.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen entscheiden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im mündlichen Teil und der örtliche Aufsichtsführende im schriftlichen Teil der Prüfung.
- (3) In dem Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt § 25 Abs. 1, in dem Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt § 27 entsprechend.

§ 26 Täuschungs- und Beeinflussungsversuch

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Ist das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden, so kann die Notarkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich a) in schwerwiegenden Fällen für nicht bestanden erklären oder b) die Bewertung einzelner Leistungen ändern und das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigen. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 27 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasst Prüfungsausschuss

8. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 28 Bewertung

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen werden vom Prüfungsausschuss für jeden Prüfungsteilnehmer bewertet. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt nach Maßgabe von § 5 und § 6.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf.

- (3) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung oder nach dieser Prüfungsordnung – sind wie folgt zu bewerten:
 - a) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 Note 1 = sehr gut

```
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = Note 2 = gut
```

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- = Note 6 = ungenügend.
- b) Neben der Note nach Absatz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

```
92 – 100 = Note 1 = sehr gut

81 – 91 = Note 2 = gut

67 – 80 = Note 3 = befriedigend

50 – 66 = Note 4 = ausreichend

30 – 49 = Note 5 = mangelhaft

0 – 29 = Note 6 = ungenügend
```

- (4) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Orthographie und Interpunktion gewürdigt werden. Bei Defiziten können bis zu 10 Punkte der erreichbaren Gesamtpunktzahl abgezogen werden.
- (5) Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note "ungenügend" und 0 Punkte bewertet.
- (6) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten (§ 8 Abs. 2 und 8 Re-NoPatAusbV)
 - 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent
 - 2. Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent
 - 3. Rechtsanwendung im Notarbereich mit 30 Prozent
 - 4. Kosten mit 30 Prozent
 - 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent
- (7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind: (§ 8 Abs 9 ReNoPatAusbV)
 - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
 - 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens

- "ausreichend".
- 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend",
- 4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".
- (8) Die Nachkommastellen werden erst bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gerundet. Bei einem Ergebnis, das in der ersten Dezimalstelle nach dem Komma fünf oder mehr beträgt, wird aufgerundet, ansonsten abgerundet.

§ 29 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung die Ergebnisse der Prüfung fest.
- (2) Der Prüfungsausschuss soll dem Geprüften am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Geprüften auch die Einzelnoten in den jeweiligen Prüfungsbereichen mitteilen.

§ 30 Ergänzungsprüfung

- (1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Geschäftsund Leistungsprozesse", "Rechtsanwendung im Notarbereich", "Kosten" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 - der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
 - 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Für die Ergänzungsprüfung ist die Bewertungsskala nach § 28 Abs. 3 anzuwenden.
- (4) Das Ergebnis nach § 30 Abs. 2 tritt an die Stelle des nach § 28 Abs. 2 festgestellten Ergebnisses der schriftlichen Prüfungsarbeit in diesem Prüfungsfach.

§ 31 Prüfungszeugnis

- Nach bestandener Pr
 üfung erh
 ält der Pr
 üfling von der Notarkammer ein Pr
 üfungszeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - 1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG"
 - 2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - 3. den Ausbildungsberuf,
 - 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen,
 - 5. das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der mündlichen Prüfung),
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Notarkammer mit Siegel.

§ 32 Widerspruchsverfahren

Sofern ein Prüfungsteilnehmer Widerspruch einlegt und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und nachvollziehbar Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen erhebt, ist der Widerspruch zum Zwecke des Überdenkens der Prüfungsentscheidung, der Stellungnahme und zur Ermöglichung einer Nach- bzw. Neubewertung dem Prüfungsausschuss zu übermitteln, gegen dessen Bewertung Einwendungen erhoben wurden.

§ 33 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sowie gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen unzureichende Leistungen erbracht worden sind. Auf die Wiederholungsprüfung gemäß § 34 ist hinzuweisen. Der ausbildende Notar wird über das Prüfungsergebnis unterrichtet.

9. Abschnitt Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 34 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG) Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum nächsten unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Wurde in der Ausgangsprüfung eine Teilleistung mit ungenügend bewertet so gilt dies nicht; in diesem Fall ist die Prüfung im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 13 bis 17) gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (4) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann eine bestandene Prüfung nicht wiederholt werden

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 36 Einsichtsrecht, Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften über den mündlichen Teil der Prüfung sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften über den schriftlichen Teil der Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 37 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist im JMBI. für Hessen zu veröffentlichen.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde am 18.11.2019 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der Notarkammer Frankfurt erlassen.

Michael Böttcher Präsident der Notarkammer Frankfurt

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

zur Ministerialrätin (A 16): Regierungsdirektorin Dorothea Blunck

zum Ministerialrat (A 16): - Regierungsdirektor Dr. Philipp Georgy

- Regierungsdirektor Dr. Sebastian Schalk

zur Regierungsrätin: Assessorin Judith Sophie Haas

zum Inspektor: Amtsinspektor Michael Limberger

zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Axel Zimmermann

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Richter am Oberlandesge-

richt: Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Jan Otto

zur Richterin am Oberlandesge-

richt:

- Richterin am Amtsgericht Ariane vom Felde genannt Imbusch

- Richterin am Landgericht Uta Andres - Richterin am Amtsgericht Dr. Imke König

zur Amtsinspektorin: Justizhauptsekretärin Katharina Schwerdt

zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Rebecca Mau

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis

Justizsekretärin Rebecca Mau auf Lehenszeit.

Versetzt wurde

an das Amtsgericht Gießen: Justizsekretärin Antonia Fuhr

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaats-

anwaltschaft: Staatsanwalt Dr. Christopher Wenzl

Versetzt wurde

an das Amtsgericht Gießen: Justizobersekretärin Verena Seipp

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: Generalstaatsanwalt als Leiter einer General-

> staatsanwaltschaft Prof. Dr. Helmut Fünfsinn. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Richterin am Landgericht Dr. Tanja Kothes

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:

in Frankfurt am Main

zum Richter am Landgericht: - Richter auf Probe Jochen Kleineberg in Gießen

- Richter auf Probe Dr. Kristian Puhle

in Frankfurt am Main

beide unter Berufung in das Richterverhältnis

auf Lebenszeit

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe Sophia Noemi de Nève
 - in Gießen
- Richterin auf Probe Franziska Bennedik in Limburg an der Lahn

beide unter Berufung in das Richterverhältnis

auf Lebenszeit

zum Amtsinspektor mit Amtszu-

lage:

- Amtsinspektor Olaf Leier in Frankfurt am Main
- Amtsinspektor Rolf Wege in Marburg

zur Amtsinspektorin: - Justizhauptsekretärin Nicole Rausch

in Gießen

- Justizhauptsekretärin Christina Fink

in Marburg

- Justizhauptsekretärin Sabine Wormsbächer

in Marburg

zur Justizhauptsekretärin: - Justizobersekretärin Alexandra Thurnberger

in Darmstadt

- Justizobersekretärin Alisa Brand in

Frankfurt am Main

- Justizobersekretärin Jeanette Lunemann

in Kassel

zur Justizobersekretärin: - Justizsekretärin Elena Fleck

in Frankfurt am Main

- Justizsekretärin Tatjana Klein

in Limburg a. d. Lahn

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit:

Justizsekretär Felix Kreiser

in Limburg a. d. Lahn

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Nickel in Frankfurt am Main

- Richter am Landgericht Krystian Dziuk

in Frankfurt am Main

- Amtsinspektorin Andrea Stiller

in Wiesbaden

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Amtsinspektorin: Justizhauptsekretärin Elke Weisbarth

in Limburg a. d. Lahn

zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Jörg Springer in Marburg

zur Justizhauptsekretärin: - Justizobersekretärin Beate Jobst in Fulda

- Justizobersekretärin Julia Birkenstock

in Hanau

zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Nils Ringsleben

in Frankfurt am Main

zur Justizobersekretärin: - Justizsekretärin Tina Klinz in Fulda

- Justizsekretärin Marsha Törner in Marburg

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft

Frankfurt am Main

an die Staatsanwaltschaft

Darmstadt:

Justizobersekretärin Patricia Sog

von der Staatsanwaltschaft

Fulda

an das Amtsgericht Bad Hers-

feld:

Justizobersekretärin Daniela Schrön

von der Staatsanwaltschaft

Wiesbaden

an das Amtsgericht Offenbach

am Main:

Justizsekretärin Ilona Gerhardt

von der Staatsanwaltschaft Darmstadt – Zweigstelle Offen-

bach am Main

an das Amtsgericht Kassel:

Justizsekretär Adrian Franke

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Staatsanwältin Angelika van Delden, Staats-

anwaltschaft in Gießen

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Sophie LeuxJustizsekretärin Luisa Pelzl

Versetzt wurde

von der Amtsanwaltschaft

Frankfurt am Main

an das Amtsgericht Kassel: Justizobersekretärin Corinna Fischer

von der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Marburg:

Justizsekretärin Kathrin Hofmeyer

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Direktorin des Amtsgerichts:

Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors Jutta Dreisbach in Biedenkopf

zum Direktor des Amtsgerichts:

 Vorsitzender Richter am Landgericht Horst Ulrich Schönhofen in Fritzlar

 Vorsitzender Richter am Landgericht Philipp Zmyj-Köbel in Schwalmstadt

zur Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin

Richterin am Amtsgericht Dr. Uta Mohnhaupt in Frankfurt am Main

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Dr. Jana Dickler

in Marburg
- Richterin auf Probe Lea Bolz

in Wiesbaden

beide unter Berufung in das Richterverhältnis

auf Lebenszeit

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage:

Obergerichtsvollzieher Dieter Rühl in Alsfeld

zur Obergerichtsvollzieherin:

- Gerichtsvollzieherin Katja Bieneck in Bad Hersfeld
- Gerichtsvollzieherin Judith Urban in Wiesbaden
- Gerichtsvollzieherin Sylvia Krauß-Matzner bei dem Amtsgericht Wiesbaden zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht

Bensheim

zum Obergerichtsvollzieher:

- Gerichtsvollzieher Oliver Peetz
 - in Gelnhausen
- Gerichtsvollzieher Marco Möbius

in Kirchhain

zur Gerichtsvollzieherin:

Justizobersekretärin Heike Fröba in Michelstadt zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:

- Amtsinspektorin Ingrid Müller in Frankfurt am Main
- Amtsinspektorin Ingrid Riedl in Gießen
 Amtsinspektorin Monica Weiß in Kassel
- Amtsinspektorin Esther Führer in Offenbach am Main

zum Amtsinspektor mit Amtszulage:

- Amtsinspektor Dirk Klein in Kassel
- Amtsinspektor Manfred Burkardt in Wiesbaden

zur Amtsinspektorin:

- Justizhauptsekretärin Sabine Mötzing in Bad Hersfeld
- Justizhauptsekretärin Karola Eberhardt in Darmstadt
- Justizhauptsekretärin Stefanie Ruck in Frankfurt am Main
- Justizhauptsekretärin Renate Schmidbaur in Frankfurt am Main
- Justizhauptsekretärin Andrea Ungermann in Gelnhausen
- Justizhauptsekretärin Gaby Blankenberg in Kassel
- Justizhauptsekretärin Silke Franke in Kassel
- Justizhauptsekretärin Daniela Greiner in Kassel
- Justizhauptsekretärin Erna Winkler in Kassel
- Justizhauptsekretärin Manuela Köhler in Wiesbaden

zum Amtsinspektor:

- Justizhauptsekretär Björn Wagner in Gießen
- Justizhauptsekretär Frank Schmidt in Kassel
- Justizhauptsekretär Detlef Freitag
- in Michelstadt
- Justizhauptsekretär Karsten Größchen in Rüdesheim am Rhein

zur Justizhauptsekretärin:

- Justizobersekretärin Saskia Wasserbauer in Bad Schwalbach
- Justizobersekretärin Nicole Kaiser-Stauß in Biedenkopf
- Justizobersekretärin Anna Lambert in Darmstadt
- Justizobersekretärin Latifa El Basraoui in Frankfurt am Main

- Justizobersekretär Patricia Vogler in Fulda
- Justizobersekretärin Lisa Christ in Gießen
- Justizobersekretärin Corinna Fischer in Kassel
- Justizobersekretärin Christina Libera in Wiesbaden
- Justizobersekretärin Frauke Ludewig in Wiesbaden

zum Justizhauptsekretär:

- Justizobersekretär Thomas Böhle in Biedenkopf
- Justizobersekretär Günter Schwarz in Biedenkopf
- Justizobersekretär Silviu Kolling in Frankfurt am Main
- Justizobersekretär Andreas Möller in Gelnhausen
- Justizobersekretär Nico Eberhardt in Kassel
- Justizobersekretär Karsten Hartmann in Kassel

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Michelle Juras in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Janine Krämer in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Lisa-Marie Rabenau in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Andrea Wichmann in Gelnhausen
- Justizsekretärin Hanna Kampe in Offenbach am Main zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Kassel
- Justizsekretärin Anne-Catrin Blaß in Wiesbaden
- Justizsekretärin Saskia Hilz in Wiesbaden

zum Justizobersekretär:

- Justizsekretär Sven Walter in Frankfurt am Main
- Justizsekretär Adrian Franke in Kassel
- Justizsekretär Maik Stroh in Marburg

zur Justizsekretärin:

- Annika Schäfer in Frankfurt am Main, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Hanau
- Tatjana Zarba in Groß-Gerau, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Frankfurt am Main
- Julia Motschke in Groß-Gerau, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Wiesbaden
- Lavina Löw bei dem Amtsgericht Offenbach am Main

 Julia Böhme in Wiesbaden zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Langen (Hessen) alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

- Nico Eberhardt in Friedberg (Hessen)
- Sebastian Handstein in Fulda, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Offenbach am Main

beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- beauftragte Gerichtsvollzieherin Janine Spengler in Dieburg
- beauftragte Gerichtsvollzieherin Tanja Gerhard in Wetzlar
- Justizsekretärin Franziska Herrlein in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Jessica Lösch in Frankfurt am Main

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Groß-Gerau

an das Amtsgericht Eschwege:

an das Amagenent Eschwege.

von dem Amtsgericht Hanau an das Amtsgericht Darmstadt:

von dem Amtsgericht Alsfeld an die Staatsanwaltschaft Fulda:

von dem Amtsgericht Darmstadt an das Amtsgericht Kassel:

von dem Amtsgericht Darmstadt an das Amtsgericht Marburg:

von dem Amtsgericht Frankfurt am Main

an das Amtsgericht Biedenkopf:

von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Wies-

baden:

Gerhard in Wetzlar
- Justizsekretärin Franziska Herrlein in Frank-

furt am Main
- Justizsekretärin Jessica Lösch in Frankfurt

Obergerichtsvollzieherin Monika Hübler

Obergerichtsvollzieherin Gesine Samuels

Justizhauptsekretärin Beate Schneider

Justizhauptsekretärin Birgit Urban

Justizobersekretärin Carolin Schober

Justizobersekretärin Carolin Wagner

Justizobersekretärin Anita Kunz

von dem Amtsgericht Offenbach

am Main

an das Amtsgericht Alsfeld: Justizobersekretärin Nadine Rockel

von dem Amtsgericht Rüssels-

heim

an das Amtsgericht Kassel: Justizobersekretärin Stephanie Oetzel

von dem Amtsgericht Rüssels-

an das Amtsgericht Kassel:

heim

Justizobersekretär Nico Eberhardt

von dem Amtsgericht Offenbach

am Main

an die Staatsanwaltschaft Fulda: Justizsekretärin Wendy Borrs

von dem Amtsgericht Offenbach

am Main

an die Staatsanwaltschaft Fulda: Justizsekretärin Tina Klinz

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: - Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gudrun La-

benski, Amtsgericht Schwalmstadt - Richterin am Amtsgericht Heike Heil

in Frankfurt am Main

- Richter am Amtsgericht Burkhard Seim

in Gießen

- Amtsinspektorin Petra Donhauser

in Frankfurt am Main

- Amtsinspektorin Anita Hofmann

in Lampertheim

- Amtsinspektor Eberhard Biebricher

in Idstein

- Amtsinspektor Karl-Heinz Mohr

in Wiesbaden

- Justizvollstreckungshauptsekretär Hans-Ulrich Berchter in Darmstadt

Justizobersekretärin Liane Pankraz in Kassel wegen Entlassung:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zur Richterin am Hessischen

Verwaltungsgerichtshof: Richterin am Verwaltungsgericht Cordelia

Kröger-Schrader

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Vizepräsidentin des Verwal-

tungsgerichts:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Sabine Dörr in Gießen

zum Vorsitzenden Richter am

Verwaltungsgericht:

Richter am Verwaltungsgericht Rainer Lambeck in Gießen

zum Richter am Verwaltungsge-

richt:

Richter auf Probe Dr. Daniel Schlitzer

in Gießen

unter Berufung in das Richterverhältnis auf

Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Amtsinspektor Michael Urban in Gießen

Sozialgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Hessischen

Landessozialgericht:

Richterin am Sozialgericht Katharina Wehn in

Darmstadt

zum Richter am Hessischen

Landessozialgericht:

Richter am Sozialgericht Dr. Benjamin

Schmidt in Darmstadt

zur Richterin am Sozialgericht: Richterin auf Probe Annika Schlecht

in Wiesbaden

unter Berufung in das Richterverhältnis auf

Lebenszeit

zum Richter am Sozialgericht: Richter auf Probe Marius Heetfeld

in Darmstadt

unter Berufung in das Richterverhältnis auf

Lebenszeit

Justizvollzugsbehörden

zur Leitenden

Medizinaldirektorin: Medizinaldirektorin Dr. Simone Dorn,

Frankfurt am Main I

zum Regierungsoberrat: - Regierungsrat Frank Posingies, Gießen

- Regierungsrat Michael Moor, Hünfeld

- Regierungsrat Dr. Florian Wania, Weiterstadt

zur Psychologieoberrätin: Psychologierätin Michaela Schäfer,

Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -

zur Regierungsrätin: - Beschäftigte Lara Döppner, H.B. Wag-

> nitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

- Beschäftigte Sina Wolf, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den

hessischen Justizvollzug -

beide unter Berufung in das Beamtenver-

hältnis auf Probe

zur Oberamtsrätin: - Amtsrätin Mandy Engel,

Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -

- Amtsrätin Kerstin Heinz, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -

zum Oberamtsrat: Amtsrat Werner Wenz, Dieburg

zur Amtsrätin: - Amtfrau Andrea Koch, Fulda

- Amtfrau Dagmar Schneider,

Schwalmstadt

zum Amtsrat: - Amtmann Lars Neurath, Hünfeld

- Amtmann Dierk Bublitz, Rockenberg

zur Amtfrau: - Oberinspektorin Anja Bauer, Dieburg

- Oberinspektorin Judith Kleindienst.

Frankfurt am Main III

zur Oberinspektorin: Inspektorin Marjorie Schol,

Frankfurt am Main III

zum Oberinspektor: - Inspektor Olaf Parré,

Jugendarresteinrichtung Gelnhausen

- Amtsinspektor im JVD Dirk Axmann.

Rockenberg,

- Amtsinspektor im JVD Helmut Deuchert,

Rockenberg

zum Oberinspektor: Beschäftigter Christian Pappert, Frankfurt

am Main I

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

auf Probe

zur Inspektorin:

- Beschäftigte im Sozialdienst Ilona Andres, Weiterstadt
- Beschäftigte im Sozialdienst Helen Sophie Eichler, Wiesbaden
- Beschäftigte im Sozialdienst Katharina Lerner, Wiesbaden

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:

- Amtsinspektorin Silke Habermehl, Frankfurt am Main IV Gustav-Radbruch-Haus
- Amtsinspektorin Nadin Klaus, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug

zum Amtsinspektor mit Amtszulage:

Amtsinspektor Rolf Bititelli, Butzbach

zur Amtsinspektorin im JVD mit Amtszulage:

- Amtsinspektorin im JVD Alexandra Barensfeld, Kassel I
- Amtsinspektorin im JVD Manuela Teßmer. Wiesbaden

zum Amtsinspektor im JVD mit Amtszulage:

- Amtsinspektor im JVD Peter Büttner, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Amtsinspektor im JVD Thomas Winfried Horn, Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Klaus Schmitt, Fulda
- Amtsinspektor im JVD Ralf-Konrad Colista, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
- Amtsinspektor im JVD Dietmar III,
 Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Peter Mühlhause, Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Eike Freitag,
 Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt -
- Amtsinspektor im JVD Hans Ludwig Braun, Rockenberg
- Amtsinspektor im JVD Mike Krieger, Rockenberg
- Amtsinspektor im JVD Jochen Range, Rockenberg
- Amtsinspektor im JVD Dirk Mehlstäubl, Schwalmstadt

- Amtsinspektor im JVD Gerhard Abitz, Weiterstadt
- Amtsinspektor im JVD Mike Wenke, Weiterstadt

Betriebsinspektor mit Amtszulage:

- Betriebsinspektor Matthias Mück, Butzbach
- Betriebsinspektor Hartmut Engelbrecht, Kassel I
- Betriebsinspektor Torsten Wesp, Weiterstadt

zur Amtsinspektorin:

- Hauptsekretärin Tatjana Schneider,

Frankfurt am Main I

- Hauptsekretärin Saskia Jurinka,

Weiterstadt

zur Amtsinspektorin im JVD:

- Hauptsekretärin im JVD Edisa Schwalbach, Butzbach
- Hauptsekretärin im JVD
 - Katharina Reinhardt, Kassel II
 - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Hauptsekretärin im JVD Ida Baroth,

Wiesbaden

zum Amtsinspektor im JVD:

- Hauptsekretär im JVD Helmut Bopf, Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Peter Dürwanger, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Hauptsekretär im JVD
 - Hans Jürgen Wendel, Darmstadt
 - Fritz-Bauer-Haus -
- Hauptsekretär im JVD
- Patrick Grimmeisen, Dieburg
- Hauptsekretär im JVD Harald Rebel, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD
 - Markus Schneiderat, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Zdenek Schwarz,

Frankfurt am Main I

- Hauptsekretär im JVD Nico Sommer,
 - Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Antonio Domenico Berg, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Hauptsekretär im JVD Manuel Rützel, Fulda
- Hauptsekretär im JVD Frank Knöß, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen

- Hauptsekretär im JVD Heiko Grünewald, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Uwe Komasinski, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Lars Söder, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Hauptsekretär im JVD Marius Landvogt, Limburg a. d. Lahn
- Hauptsekretär im JVD Stefan Hopf, Rockenberg
- Hauptsekretär im JVD Christopher Mank, Rockenberg
- Hauptsekretär im JVD Tobias Mohr, Rockenberg
- Hauptsekretär im JVD Sebastian Bambey, Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Siegfried Leipold, Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Werner Bäcker, Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Wilhelm Grosch, Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Sandro Ihlenfeld, Weiterstadt
- Hauptwerkmeister Michael Sanker, Butzbach
- Hauptwerkmeister Alfons Zalesny, Rockenberg
- Hauptwerkmeister Enrico Schulz, Weiterstadt
- Obersekretärin Dina Rampello, Frankfurt am Main IV
 - Gustav-Radbruch-Haus -
- Obersekretärin Bianca Seglitz, Gießen
- Obersekretärin im JVD Judith Susanne Jordan-Schwarz, Frankfurt am Main I
 - Obersekretärin im JVD Jenny Sommer, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärin im JVD Claudia Hild, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
 - Obersekretärin im JVD Janine Helfenritter, Schwalmstadt
 - Obersekretärin im JVD Stephanie Todt-Radtke, Schwalmstadt

zum Betriebsinspektor:

zur Hauptsekretärin:

zur Hauptsekretärin im JVD:

zum Hauptsekretär im JVD:

- Obersekretär im JVD Jörn Seibert, Dieburg
- Obersekretär im JVD Yonas Berhane, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Nick Jöckel, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Giovanni Lupino, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Roland-Franz Mike, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Sebastian Guido Thomas Müller, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Stefan Mathias Reschreiter, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Florian Schendzielorz, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Christian Schmidt, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Hannes Isler, Frankfurt am Main IV
 - Gustav-Radbruch-Haus -
- Obersekretär im JVD Daniel Kausche, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
- Obersekretär im JVD Thomas Sperling, Fulda
- Obersekretär im JVD Armin Hamidovic, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
- Obersekretär im JVD Michael Ammermann, Gießen
- Obersekretär im JVD Michael Henn, Gießen
- Obersekretär im JVD Michael Weller, Gießen
- Obersekretär im JVD Marc Debus, Kassel I
- Obersekretär im JVD Christoph Klapp, Kassel I
- Obersekretär im JVD Gerrit Reinke, Kassel I
- Obersekretär im JVD Mike Hampel, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Mario Heckeroth, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Tobias Schminke, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Bernhard Alois Müller, Limburg a. d. Lahn
- Obersekretär im JVD Florian Heidelberg, Rockenberg

- Obersekretär im JVD Mario Lehmann. Rockenbera
- Obersekretär im JVD Dennis Hempeler, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Leif Wagner, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Marcus Gröschel, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Thorsten Hummel, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Lutz Kamleiter. Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Reno Krumme, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Florian Wacker. Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Cornelius Wolfgang Bormann, Wiesbaden
- Obersekretär im JVD Hardy Meating, Wiesbaden

- Oberwerkmeister Marcel Katluhn. Kassel I

- Oberwerkmeister Andrzej Wöhner, Kassel I

- Stationsschwester Natalia Leinweber, Kassel I

- Stationsschwester Sabine Decker. Schwalmstadt

Stationspfleger Andreas Köhler,

Frankfurt am Main I

zum Obersekretär: Sekretär Christoph Plata. Frankfurt am Main III

zur Obersekretärin im JVD: Obersekretäranwärterin im JVD. Sophie Bloom, Frankfurt am Main III

- Obersekretäranwärterin im JVD

Melanie Reetz. Frankfurt am Main III Obersekretäranwärterin im JVD

Jennifer Dersch, Frankfurt am Main IV

- Gustav-Radbruch-Haus -- Obersekretäranwärterin im JVD

Lea Rienecker,

Jugendarresteinrichtung Gelnhausen

 Obersekretäranwärterin im JVD. Madlien Findt, Gießen

- Obersekretäranwärterin im JVD Ewa Kempka, Kassel I

zum Hauptwerkmeister:

zur Abteilungsschwester:

zum Abteilungspfleger:

- Obersekretäranwärterin im JVD Helene Neufeld, Kassel I alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Obersekretär im JVD:

- Obersekretäranwärter im JVD Jan-Peter Bachmann, Butzbach
- Obersekretäranwärter im JVD Waldemar Hermann, Butzbach
- Obersekretäranwärter im JVD Varol Köse. Butzbach
- Obersekretäranwärter im JVD Daniel Hampel, Darmstadt
 - Fritz-Bauer-Haus -
- Obersekretäranwärter im JVD Pierre Hoffmann, Dieburg
- Obersekretäranwärter im JVD Dominik Schindel, Dieburg
- Obersekretäranwärter im JVD Roberto Trainito, Dieburg
- Obersekretäranwärter im JVD Avladin Alex, Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
 Marc Ruben Heller, Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD Lorenz Rouven Jäger,

Frankfurt am Main I

- Obersekretäranwärter im JVD Matthias Vogt, Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD Norman Ehm, Fulda
- Obersekretäranwärter im JVD Thomas Schenk, Fulda
- Obersekretäranwärter im JVD Selçuk Öktem, Kassel I
- Obersekretäranwärter im JVD Gerhard Ott. Kassel I
- Obersekretäranwärter im JVD Jannik Brückner, Kassel II
 - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretäranwärter im JVD Luca Schüßler, Kassel II
 - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretäranwärter im JVD
- Thomas Kintscher, Limburg a. d. Lahn Obersekretäranwärter im JVD
- Stefan Jordan, Rockenberg
 Obersekretäranwärter im JVD
- Niklas Götting, Schwalmstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Christian Knoch, Schwalmstadt

- Obersekretäranwärter im JVD Dominic Schwalm. Schwalmstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Karim Bekkaoui, Weiterstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Adem Genc, Weiterstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Jan Melzer. Weiterstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Lionel Stegmaier, Weiterstadt
- Obersekretäranwärter im JVD Lukas Hannappel, Wiesbaden
- Obersekretäranwärter im JVD Kenan Kilicaslan, Wiesbaden
- Obersekretäranwärter im JVD Daniel Krieger, Wiesbaden
- Obersekretäranwärter im JVD Marvin Wetz, Wiesbaden alle unter Berufung in das Beamten

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Obersekretäranwärterin im JVD:

- Beschäftigte im JVD Samira Mark,
 Darmstadt Fritz-Bauer-Haus -
- Beschäftigte im JVD Carolin Tomala, Dieburg
- Beschäftigte im JVD Jolien Nina Frohmann, Frankfurt am Main III alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum Obersekretäranwärter im JVD:

- Beschäftigter im JVD Tom Dietz, Butzbach
- Beschäftigter im JVD David Glaub, Butzbach
- Beschäftigter im JVD
 Henry Jack Zwinzscher, Darmstadt
 Fritz-Bauer-Haus
- Beschäftigter im JVD

Randy Steven Leslie Duke, Frankfurt am Main I

- Beschäftigter im JVD Jason Barker. Gießen
- Beschäftigter im JVD Luca Borello, Hünfeld
- Beschäftigter im JVD
 Michael Wiedemann, Kassel I
- Beschäftigter im JVD Moses Bonczyk,
 Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt -

- Beschäftigter im JVD Philipp Redmond,
 Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt -
- Beschäftigter im JVD Dennie Puzik, Rockenberg
- Beschäftigter im JVD Marek Gach, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Firat Lacoglu, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Mario Mesek, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Christian Witt-Hoffmann, Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Leon Blech, Wiesbaden
- Beschäftigter im JVD Florian Graf, Wiesbaden
- Viktor Brodt, Frankfurt am Main I
- Erik Ulrich Armin Prinz, Frankfurt am Main alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Psychologierätin Desirée Lehmann, Butzbach
- Psychologierätin Natalie Franklin, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Karl Philipp Sauer, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Obersekretär im JVD Patrick Jaromin, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Hannes Isle, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
- Obersekretär im JVD Frank Willeke, Fulda
- Obersekretär im JVD Julian Bein, Weiterstadt
- Krankenpfleger Alexander Ickes, Kassel I
- Sekretärin Katrin Christine Krüger, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -

Versetzt wurde

von der JVA Frankfurt am Main III an die JVA Heimsheim:

Regierungsoberrätin Lena Zeller

von der JVA Frankfurt am Main I an die JVA Butzbach:

Regierungsrätin Susanne Klumpp

von dem H.B. Wagnitz-Seminar an die JVA Schwalmstadt:

Oberinspektor Guido Gottschalk

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Amtmann Reiner Ruf, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Amtmann Joachim Heil, Hünfeld
- Oberinspektor Erich Eckhardt, Kassel I
- Oberinspektor Hans-Joachim Habich, Schwalmstadt
- Amtsinspektorin im JVD Monika Kraus, Rockenberg
- Amtsinspektor im JVD Siegfried Urbanek, Gießen
- Amtsinspektor im JVD Thomas Wanderer, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Amtsinspektor im JVD Andreas Egon Orth, Limburg a. d. Lahn
- Hauptsekretär im JVD Robert Norres, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
- Hauptsekretär im JVD Gunter Gebhardt, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -

aus sonstigen Gründen:

Obersekretär im JVD Michael Prinz, Wiesba-

den

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurde

zum Oberamtsrat: Amtsrat Peter Ramrath

zur Amtsrätin: Amtfrau Kerstin Krautschneider

Versetzt wurde

von der IT-Stelle der hessischen Justiz an die Hessische Staats-

kanzlei in Wiesbaden: Beschäftigte Katharina Walter

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin: Rechtsanwältin Marlene Susanne Eich mit

dem Amtssitz in Bensheim

zum Notar: - Rechtsanwalt Falk Feret mit dem Amtssitz

in Dillenburg

- Rechtsanwalt Florian Nikos Hahn mit dem

Amtssitz in Kassel

Verlegung des Amtssitzes: Der Amtssitz des Notars Götz Wagner wird

mit Wirkung zum 01.08.2020 von Gießen

nach Friedberg (Hessen) verlegt.

Namensänderung: Rechtsanwalt und Notar Aurélio (vormals) Bo-

fim do Sacramento de Sousa, Frankfurt am Main, führt seit 13.01.2020 anstelle seines bisherigen Familiennamens nunmehr den Fa-

miliennamen de Sousa.

Ausgeschieden ist

Notar Dr. Gerald Beyer, Frankfurt am Main, auf eigenen Antrag:

mit Ablauf des 30 06 2020

aufgrund des Erreichens der

Altersgrenze:

- Notar Ernst Regelmann, Usingen, mit Ablauf des 30.04.2020

- Notar Michael Peter Falz, Usingen, mit Ablauf des 31.05.2020

- Notar Hubert Ley, Kelsterbach, mit Ablauf

des 31.05.2020 - Notar Gerhard Winfried Gregor Schüler,

Hünfeld, mit Ablauf des 31.07.2020

BERICHTIGUNG

In dem Justizministerialblatt vom 1. März 2020 muss es auf Seite 184 richtig heißen

- Richter auf Probe Dr. Nils Lund in Frankfurt zum Richter am Amtsgericht: am Main

- Richter auf Probe Florian Nakatenus in Büdingen

beide unter Berufung in das Richterverhältnis

auf Lebenszeit

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Melsungen (R 2) Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2).

bei dem Landgericht Gießen

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3.) auszurichten.

 eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2),

bei dem Landgericht Gießen

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)

bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

 eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)

bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

 eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.

 eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.

8. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines

Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)

bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Ziffer 2.5.) auszurichten.

 eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)

bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Ziffer 2.7.) auszurichten.

 eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Ziffer 2.7.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, imbl@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die unbedingt anzugebende Referenznummer.

Abonnementkündigungen können nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1.07 EURO.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.